

Aktenzeichen:

2 RU 266/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 16. Dezember 1958

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958

Für Recht erkannt:

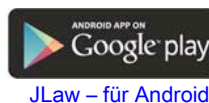
Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 19. September 1956 wird mit
den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben mit Ausnahme der Entscheidung über die
Festsetzung der Gebühr des Prozeßbevollmäch-
tigten der Klägerin.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Die Klägerin erlitt am Sonntag, dem 19. Juli 1953 um 19.30 Uhr im Chemischen Institut der Universität Heidelberg (Laboratorium Prof. Dr. Wxxxxxx) beim Reinigen eines Kolbens durch eine Explosion Verletzungen, die den Verlust des linken Auges zur Folge hatten. Die Institutsverwaltung berichtete der Beklagten, die Klägerin habe im Juli 1952 das mündliche Chemiker-Examen abgelegt und sei mit Ende des Wintersemesters 1952/53 exmatrikuliert worden. Sie sei keine Bedienstete des Instituts, vielmehr dort als "Diplomandin" bis zum Abschluß ihrer Doktorarbeit tätig gewesen.

Die Beklagte lehnte die Gewährung der Unfallentschädigung ab mit der Begründung, die Klägerin habe nicht in einem versicherten Beschäftigungsverhältnis zum Chemischen Universitätsinstitut gestanden.

Die Klägerin führte hiergegen aus, sie sei zur Zeit des Unfalles zwar nicht als Institutsassistentin tätig gewesen, sondern habe an ihrer Diplomarbeit im Laboratorium gearbeitet; das Chemikerdiplom datiere vom 31. Juli 1953. Der Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit im Laboratorium ergebe sich aber aus § 537 Nr. 13 in Verbindung mit § 544 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Vierten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (4. ÄndG) vom 18. April 1937 (RGBl. 1937, I S. 463). Das Sozialgericht (SG.) hat die Klage abgewiesen: Ein Entschädigungsanspruch der Klägerin setze voraus, daß sie den Unfall als Studentin während einer vorgeschriebenen praktischen beruflichen Ausbildung erlitten habe. Die Klägerin sei aber schon exmatrikuliert gewesen, außerdem sei aus den Daten der Ablegung ihrer mündlichen Prüfung und der Ausfertigung des Diploms zu folgern, daß sie die Diplomarbeit zur Zeit des Unfalles bereits abgeschlossen hatte. Sofern sie aber im Unfallzeitpunkt chemische Versuche für die Abfassung ihrer Doktorarbeit angestellt habe, sei hierin nicht



mehr eine versicherte berufliche Ausbildung zu erblicken.

Mit ihrer Berufung legte die Klägerin eine Bescheinigung des Prof. Dr. Wxxxxxx vor. Dieser erklärte darin, die Klägerin sei am 19. Juli 1953 noch mit der Fertigstellung ihrer Diplomarbeit beschäftigt gewesen; diese werde in Heidelberg üblicherweise erst nach Ablegung des mündlichen Diplomexamens ausgeführt, wobei - auch wenn die schriftliche Arbeit noch nicht abgeschlossen sei - 6 Monate nach dem Mündlichen die Exmatrikulation erfolge. Die Klägerin habe infolge des Unfalles die schriftliche Arbeit erst im November 1953 abliefern können und etwa am 20. Dezember 1953 das Diplom erhalten. Dieses sei auf den ungefähren Zeitpunkt des Abschlusses der experimentellen Arbeit zurückdatiert worden. Nach der mündlichen Diplomprüfung sei die Klägerin als unbezahlte wissenschaftliche Mitarbeiterin am Chemischen Institut der Universität Heidelberg anzusehen gewesen. Ergänzend zu diesen Angaben wies die Klägerin noch darauf hin, ihre Eigenschaft als unbezahlte wissenschaftliche Institutsmitarbeiterin ergebe sich auch daraus, daß sie in der Veröffentlichung des Instituts über "Darstellung von Aldehyden aus Carbonsäuren" namentlich als Mitarbeiterin aufgeführt sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 19. September 1956 die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, den Unfall der Klägerin vom 19. Juli 1953 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihr die gesetzlichen Leistungen zu gewähren. In tatsächlicher Hinsicht folgert es - entgegen der Annahme des SG. - aus den glaubhaften, von Prof. Dr. Wxxxxxx bestätigten Angaben der Klägerin, daß diese im Unfallzeitpunkt mit chemischen Experimenten beschäftigt gewesen sei, die noch der Fertigstellung ihrer schriftlichen Diplomarbeit dienten. Den Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 1 RVO hat das LSG. verneint: Die Klägerin habe nicht in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis - etwa als unbezahlte wissenschaftliche Mitarbeiterin - zum Chemischen Universitätsinstitut oder zu Prof. Dr. Wxx

xxxx



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

des Prof. Dr. Wxxxxxx sei anzunehmen, daß den Hauptzweck der von der Klägerin angestellten Laboratoriumsversuche die Fertigstellung ihrer Diplomarbeit gebildet habe und nur nebenher dadurch gleichzeitig auch die Forschungsarbeit des Prof. Dr. Wxxxxxx gefördert worden sei. Hiernach entfalle nicht nur die unmittelbare Anwendung des § 537 Nr. 1 RVO, sondern auch die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO in Verbindung mit der Vorschrift des § 537 Nr. 1 RVO, soweit sie die auf Grund eines A r b e i t s - oder D i e n s t verhältnisses Beschäftigten betreffe. - Auch die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes nach § 537 Nr. 11 RVO hat das LSG. - unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 13. Oktober 1954 (SGb. 1956 S. 136 = Breithaupt 1955 S. 372) - verneint. - Dagegen vertritt das LSG. - ebenfalls in Anlehnung an sein Urteil vom 13. Oktober 1954 - die Ansicht, die Klägerin sei bei ihren chemischen Experimenten im Universitätslaboratorium wie ein auf Grund eines Lehrverhältnisses Beschäftigter tätig geworden. Ihr Versicherungsschutz ergebe sich daher aus § 537 Nr. 10 in Verbindung mit § 537 Nr. 1 RVO, soweit sich diese Vorschrift auf die in einem L e h r verhältnis Beschäftigten beziehe. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht geht das LSG. davon aus, daß Chemiestudenten früher bei ihrer Ausbildung in Hochschullaboratorien den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund des § 537 Nr. 4 c und Nr. 13 in Verbindung mit § 544 Abs. 2 RVO in der Fassung des 4. ÄndG unterstanden hätten; gegenüber diesem Rechtsstandpunkt habe die RVO in der jetzt geltenden Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (6. ÄndG) vom 9. März 1942 (RGBl. 1942 I S. 107) keine Einengung, sondern eher eine systematische Erweiterung des bisherigen Versicherungsschutzes bezweckt. Die Klägerin, die nach altem Recht bei ihrer Versuchstätigkeit als Diplomandin versichert gewesen wäre, könne daher nach dem Sinn des 6. ÄndG nicht schutzlos gestellt sein. Die Versuchstätigkeit zur Anfertigung der Diplomarbeit gehöre ebenso noch zur beruflichen Ausbildung wie etwa die Fertigstellung eines Gesellenstückes. Wenn auch die Klägerin bei dieser Tätigkeit wohl in gewissem Umfange selbständig gewesen sei, so habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sie doch zweifellos den allgemeinen Anordnungen des Instituts oder des Prof. Dr. Wxxxxxx unterstanden. - Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 10. Oktober 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 27. Oktober 1956 Revision eingelegt und zugleich begründet: Das LSG. habe § 537 RVO unrichtig angewandt; ein Versicherungsschutz auf Grund dieser Vorschrift habe für die Klägerin nicht bestanden. Bei ihren weiteren Darlegungen geht die Beklagte davon aus, die Klägerin sei am Unfalltage bereits mit der Abfassung ihrer Doktorarbeit beschäftigt gewesen; Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG. trägt die Beklagte jedoch insoweit nicht vor. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin schließt sich der vom LSG. vertretenen Rechtsauffassung an und beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. In ihrer Begründung wird als verletzte Rechtsnorm die Vorschrift des § 537 RVO bezeichnet und allgemein vorgetragen, das LSG. habe zu Unrecht auf Grund dieser Vorschrift einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall der Klägerin anerkannt. Hiermit ist den Mindestanforderungen genügt, die an eine sachlich-rechtliche Rüge zur Begründung einer zugelassenen Revision zu stellen sind (vgl. SozR. SGG § 164 Bl. Da 9 Nr. 27). Deshalb hatte der Senat das ange-



fochtene Urteil in vollem Umfange auf Verletzungen des materiellen Rechts nachzuprüfen (vgl. BSG. 3 S. 180 [1867]), ohne daß es hierbei auf das weitere Revisionsvorbringen der Beklagten ankam. Der Senat konnte im übrigen dieses Vorbringen wegen der Bindung des Revisionsgerichts an die nicht wirksam angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG. (§ 163 SGG) nicht berücksichtigen.

Übereinstimmend mit dem LSG. ist der Senat der Ansicht, daß ein Versicherungsschutz für die zum Unfall führende Tätigkeit der Klägerin nicht aus § 537 Nr. 1 RVO herzuleiten ist. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Klägerin bei der Durchführung ihrer zur Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Versuche im Laboratorium des Chemischen Instituts als versicherte Arbeitnehmerin des Instituts oder seines Leiters beschäftigt gewesen sein könnte. Studierende an Hochschulen sind zwar unter Umständen bei Tätigkeiten, die sie neben dem Studium - insbesondere als Werkstudenten - ausüben, gegen Arbeitsunfälle versichert (vgl. die von Wickenhagen in BG. 1956 S. 430 angeführten Beispiele). Auf Grund ihres Studiums an sich und dessen mit der vorgeschriebenen Prüfung stattfindenden Abschlusses sind sie jedoch nicht bei der Hochschule "beschäftigt" in dem Sinne, daß der Hochschule als Arbeitgeberin eine Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft der Studierenden zustünde (vgl. EuM. Bd. 22 S. 238 [241]; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 40 a, Anm. 15 zu § 537).

Auch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 537 Nr. 11 RVO sind - wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat - nicht erfüllt. Bei der Auslegung dieser Vorschrift hat sich das LSG. - wie sich auch aus der Bezugnahme auf sein Urteil vom 13. Oktober 1954 (a.a.O.) ergibt - mit Recht nicht durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 23. Oktober 1943 (AN. 1943 S. 471 = EuM. 51 S. 25) für gebunden gehalten; denn eine authentische Auslegung des Gesetzes kann in Abschnitt 2 dieses Ministerialerlasses nicht erblickt werden.



(vgl. auch BSG. 6 S. 252). Nach § 537 Nr. 11 RVO sind gegen Arbeitsunfälle versichert Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen. Mit dem LSG. ist davon auszugehen, daß für die Gruppe der "Lernenden" wie für diejenige der "Lehrenden" der Versicherungsschutz gleichermaßen nur mit Bezug auf die aufgeführten Ausbildungsstätten gilt. Zutreffend hat das LSG. dem Umstand ausschlaggebende Bedeutung beigemessen, daß Hochschulen sowie ihre Institute und Laboratorien unter den in § 537 Nr. 11 RVO aufgeführten Ausbildungsstätten nicht genannt sind. Sie als "ähnliche Einrichtungen" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen (so Schwinger in SGB. 1956 S. 139), begegnet deshalb von vornherein erheblichen Bedenken, weil ein so markanter und umfassender Teil des allgemeinen Bildungswesens wie die Hochschulen keinesfalls im Wege der bloß "entsprechenden" Anwendung einer auf andere Bildungsbereiche ausgerichteten Vorschrift dem Schutz der Unfallversicherung unterstellt werden kann. Vielmehr ist gerade umgekehrt aus der Art der in § 537 Nr. 11 RVO aufgeführten Ausbildungseinrichtungen zu folgern, daß unter einer "beruflichen Ausbildung" im Sinne dieser Vorschrift nicht die Ausbildung für akademische Berufe zu verstehen ist. Hinsichtlich der "Lernenden" mit einem solchen Berufsziel verwendet das Gesetz den Begriff "wissenschaftliche Ausbildung" (vgl. § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO in der Fassung der 1. VO zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17.3.1945), wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, daß dieser Begriff im Laufe der Zeit ausgeweitet worden ist und nunmehr - neben der hierbei in Vordergrund stehenden Ausbildung an Hochschulen - auch noch Fachschulausbildung mit umfaßt (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand Juni 1958, S. 322 a ff.; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 16. Aufl., Teil II, S. 84 - 1, Anm. 4 zu § 172; Bescheid des BAM vom 11.4.1938; AN. 1938 S. 162 = EuM. 42 S. 437).



Nach Auffassung des Senats geht es auch nicht an, Studierende an Hochschulen dadurch wenigstens zum Teil als unfallversichert nach § 537 Nr. 11 RVO zu erachten, daß man zwischen einem theoretischen und einem praktischen - der Ausbildung in Lehrwerkstätten, Fachschulen usw. vergleichbaren - Teil des Studiums unterscheidet. Dabei kann unerörtert bleiben, inwieweit etwa für das Studium der Medizin eine Ausnahme zulässig erscheint, desgleichen, ob für Medizinstudenten bei praktischer Ausbildungstätigkeit die Vorschrift des § 537 Nr. 2 RVO in Betracht kommt (vgl. Reichsversicherungsamt -RVA.-, Bescheid vom 19.9.1944, EuM. 51 S. 30; OVA. Kassel, Breithaupt 1953 S. 1061). Von den hierbei denkbaren Ausnahmefällen abgesehen, ist unter dem Gesichtspunkt des § 537 Nr. 11 RVO eine Zerlegung des Hochschulstudiums in nichtversicherte theoretische und unfallversicherte praktische Ausbildungsabschnitte abzulehnen. Soweit der Versuch einer solchen Zerlegung unternommen worden ist (vgl. Zeihe in SGB. 1955 S. 233), kann er nach Meinung des Senats nicht überzeugen. Denn der Versicherungsschutz für einen Studierenden würde hiernach davon abhängen, ob dieser sich jeweils gerade in einem Hörsaal oder aber in einem Laboratorium aufhält. Unter Umständen könnte die räumliche Einteilung der Hochschulgebäude - Trennung oder Zusammenfassung von Hörsälen und Laboratorien - den Versicherungsschutz beeinflussen. Schließlich kann allgemein seit dem 6. ÄndG eine Tätigkeit versicherungsrechtlich nicht mehr danach gewertet werden, ob sie sich in Räumen mit technischer Apparatur (z.B. Kliniken, Laboratorien, Werkstätten usw.) oder ohne die Einwirkung solcher Gefahrenelemente (etwa im Hörsaal oder in der Bibliothek) abspielt (vgl. Begründung zum 6. ÄndG in AN. 1942 S. 199; Jantz ebenda S. 209 [211]). Demgemäß ist das Hochschulstudium grundsätzlich als eine Gesamttätigkeit anzusehen, welche den versicherungsrechtlichen Erfordernissen des § 537 Nr. 11 RVO nicht entspricht (im Ergebnis ebenso Haase in BG. 1956 S. 163).

Den weiteren Darlegungen, mit denen das LSG. den Versicherungsschutz für die Klägerin aus § 537 Nr. 10 in Verbindung mit



§ 537 Nr. 1 RVO abgeleitet hat, vermochte der Senat sich nicht anzuschließen. Zweifelhaft erscheint schon die Annahme des LSG., Chemiestudenten seien bei der Durchführung von Versuchen im Universitätslaboratorium früher auf Grund von § 537 Nr. 4 c, Nr. 13 und § 544 Abs. 2 RVO in der Fassung des 4. ÄndG versichert gewesen. Ein solcher Versicherungsschutz war zwar hinsichtlich der Medizinstudenten anzunehmen, deren Ausbildungslehrgänge in Krankenhäusern (§ 537 Nr. 4 b damaliger Fassung) in der Begründung zum 4. ÄndG (AN. 1937 S. 164) ausdrücklich als "ähnliche, der beruflichen Ausbildung dienende Einrichtungen" bezeichnet wurden (vgl. auch RVA. Bescheid vom 8.12.1939, AN. 1940 S. 52 = EuM. 46 S. 10). Ob dies aber nach der damaligen Rechtslage auch für Studierende anderer Fakultäten entsprechend galt, erscheint immerhin fraglich, obschon das RVA. (vgl. Bescheid vom 5.3.1938 - EuM. 42 S. 268) anscheinend geneigt war, praktische Übungen in Hochschullaboratorien als versichert anzusehen. Selbst wenn indessen nach früherem Recht Studierende der Chemie bei praktischer Betätigung in Hochschullaboratorien als unfallversichert gegolten hätten, kann nach Ansicht des Senats dieser Versicherungsschutz nach dem Inkrafttreten des 6. ÄndG nicht allein mit der Erwägung aufrecht erhalten bleiben, dieses Gesetz solle nach seiner Motivierung eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes bringen, deshalb dürfe der bisherige Versicherungsschutz in keinem Fall eingeschränkt werden. Diese auch vom RVA. (EuM. 51 S. 30) ausgesprochene Erwägung setzt vielmehr voraus, daß Wortlaut und systematischer Aufbau der neuen Gesetzesfassung der Annahme einer solchen "Besitzstendwahrung" nicht entgegenstehen. Tatsächlich hat jedoch das 6. ÄndG - indem es den Versicherungsschutz nicht mehr auf besonders unfallgefährdete Betriebsstätten, sondern auf Tätigkeiten bezog - entgegen dem Vor-spruch zu seiner Begründung (AN. 1942 S. 199) mitunter auch Einschränkungen des Versicherungsschutzes mit sich gebracht (vgl. z.B. BSG. 1 S. 258 [263]). Soweit also vor 1942 eine Unfallversicherung für Studierende wegen besonderer Unfallgefährlichkeit bestimmter Ausbildungsstätten anerkannt ge-



wesen sein sollte, hätte der Gesetzgeber durch eine entsprechende Sonderregelung in 6. ÄndG die Voraussetzungen für die Weitergeltung dieses Versicherungsschutzes schaffen müssen. Ob es angebracht war, eine solche der heutigen Lage vieler Studierender (vgl. Franke in BG. 1957 S. 117) Rechnung tragende Sonderregelung nicht in die Vorschrift des § 537 RVO aufzunehmen, konnte vom Senat nicht geprüft werden.

Das LSG. hat diese Gesichtspunkte, die der Beibehaltung eines vor 1942 möglicherweise gegebenen Versicherungsschutzes für Studierende an Hochschulen entgegenstehen, nicht genügend berücksichtigt. Der von ihm gezogene Vergleich zwischen einem Studierenden und einem in der Berufsausbildung stehenden Lehrling müßte weiterhin - was im angefochtenen Urteil nicht hinreichend beachtet wird - folgerichtig dazu führen, daß j e d e r Studierende - gleich, ob natur- oder geisteswissenschaftlicher Fakultät - bei a l l e n mit dem Studium zusammenhängenden Tätigkeiten - gleich, ob im Hörsaal, in der Bibliothek oder in einem Raum mit spezifisch unfallgefährlichen Einrichtungen - einem auf Grund eines Lehrverhältnisses Beschäftigten gleichgestellt wird (vgl. Haase a.a.O. S. 165); denn die Lehrlinge ihrerseits sind nach § 537 Nr. 1 RVO nicht allein bei Werkstattarbeit oder sonstigen, besonders unfallgefährdeten Verrichtungen, sondern auch bei der theoretischen Berufsausbildung sowie überhaupt bei Tätigkeiten aller Art in Büros usw. versichert. Davon abgesehen kann nach Auffassung des Senats das Studium an einer Hochschule grundsätzlich nicht mit der Ausbildung in einem Lehrverhältnis verglichen werden. Ein Studierender wird nicht wie ein Lehrling tätig. Beiden Tätigkeiten ist zwar gemeinsam, daß sie einem Ausbildungszweck dienen. Das Lehrverhältnis ist jedoch außerdem dadurch gekennzeichnet, daß ein Lehrling als Arbeitnehmer in fremden Diensten tätig wird; er leistet zum Zweck seiner Berufsausbildung abhängige Arbeit (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1. Bd. S. 72/73; Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, 5. Aufl., S. 248; Schnorr v. Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 102). In diesem Punkt unterscheidet sich das Lehrverhältnis so wesentlich vom Schulbesuch (vgl. Deutsch



"Das Beschäftigungsverhältnis als Grundlage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes und des Haftungssonderrechts der Unternehmer" 1953, S. 24; Hueck-Nipperdey a.a.O. S. 73) wie auch vom Hochschulstudium, daß nach Ansicht des Senats dem vom LSG. angestellten Vergleich zwischen der Herstellung eines Gesellenstückes und den Tätigkeiten eines Chemiestudenten in der Diplomprüfung nicht beige-pflichtet werden kann. Der vom LSG. vertretene Standpunkt, die Klägerin sei bei der Durchführung ihrer Laboratoriumsversuche wie ein auf Grund eines Lehrverhältnisses Beschäftigter tätig geworden und damit gemäß § 537 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert gewesen, trifft somit nach Auffassung des Senats nicht zu.

Die Revision ist hiernach begründet. In der Sache selbst kann der erkennende Senat jedoch nicht entscheiden. Die bisher getroffenen Feststellungen erlauben nämlich noch keine abschließende Beurteilung der Frage, ob der Unfall der Klägerin nicht etwa unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten doch als Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Das LSG. hat nicht hinlänglich geprüft, ob die Klägerin bei ihren für die Anfertigung der Diplomarbeit angestellten Versuchen wie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Chemischen Instituts tätig geworden ist. Prof. Dr. Wxxxxxx hat in seiner dem LSG. vorgelegten Bescheinigung insoweit nicht nur allgemein seine persönliche Auffassung von der Stellung der Klägerin zum Institut geäußert, sondern auch noch besonders darauf hingewiesen, daß die Klägerin in der Veröffentlichung des Instituts als Mitarbeiterin genannt wurde. Diese Angaben hätten das LSG. veranlassen müssen, Prof. Dr. Wxxxxxx als Zeugen darüber zu vernehmen, in welchem Ausmaß die Mitarbeit der Klägerin dem veröffentlichten Forschungsbericht gedient hat, ob solche Experimente - falls kein Examenskandidat zur Verfügung gestanden hätte - mit Hilfe von Institutsassistenten durchzuführen gewesen wären und ob die Nennung von Diplomanden, deren Arbeiten vom Institut verwertet wurden, in den Institutsveröffentlichungen allgemein üblich war oder nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgte. Nach



Auffassung des Senats bedarf es allerdings in Fällen der vorliegenden Art zur Annahme eines Versicherungsschutzes nach § 537 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 RVO des Nachweises besonderer Umstände, auf Grund derer die Förderung der wissenschaftlichen Forschungen so im Vordergrund steht, daß daneben der mit der Anfertigung jeder Prüfungsarbeit notwendig verbundene Ausbildungszweck zurücktritt. Es erscheint immerhin nicht völlig ausgeschlossen, daß es sich bei den in Frage stehenden Tätigkeiten der Klägerin um einen solchen Ausnahmefall gehandelt haben könnte. Das ISG. wird Gelegenheit haben, dies auf Grund der noch anzustellenden Ermittlungen zu beurteilen.

Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war deshalb die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des ISG. vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)